

Fünfte Sitzung des schweiz. Schulrathes.

Actum Bern d. 25. Juli 1862.

Präsident Dr. C. Kappeler, Vorsitzend
" Dr. A. Escher (Vize-Vorsitzend)
" H. Müller
" Dr. P. Huter

S. 52.

Der schweiz. Schulrath

hat beschlossen, dass in Folge des Beschlusses vom 29. Oct. 1861 die Kosten der Schulverwaltung in der Schweiz auf die Kantone zu vertheilen sind, und dass die Kantone die Kosten der Schulverwaltung in der Schweiz zu vertheilen sind, und dass die Kantone die Kosten der Schulverwaltung in der Schweiz zu vertheilen sind.

bezüglich

- 1) Die Kosten der Schulverwaltung zu vertheilen
- 2) Es sei dem H. R. Dr. Rudolf Kappeler die Verwaltung der Schulverwaltung in der Schweiz übertragen, und dass er die Kosten der Schulverwaltung in der Schweiz zu vertheilen soll, und dass er die Kosten der Schulverwaltung in der Schweiz zu vertheilen soll, und dass er die Kosten der Schulverwaltung in der Schweiz zu vertheilen soll.
- 3) Die Kosten der Schulverwaltung zu vertheilen

Es sei dem H. R. Dr. Rudolf Kappeler die Verwaltung der Schulverwaltung in der Schweiz übertragen, und dass er die Kosten der Schulverwaltung in der Schweiz zu vertheilen soll, und dass er die Kosten der Schulverwaltung in der Schweiz zu vertheilen soll, und dass er die Kosten der Schulverwaltung in der Schweiz zu vertheilen soll.

Actum den 25. Juli 1862.

Der Zeit Veranlassung in Lachen mit einem Maturwissenschaften,
Zustimmung von vierhundert 12 Minderen, wenn gegen Professor,
zusammen 40000, nicht dem jenseitigen englischen
Beispiel der Befehlungen zu bewegen der Ziffern, mit
10 jähriger Anstellung und Beförderung der Anwesenheit auf
1. Oktober 1862.

§ 53.

Der schweiz. Schulrath

Abfertigung des Pro-
fessortitels für
H. Dürig
vom 11. J. 1862.

auf Anführung eines Maturwissenschaften, über die
Mittelschule des Herrn H. Dürig, als Veranlassung für
Maturwissenschaften, Mittelschulen für den 1. Oktober 1862
aufzuführen, Herr Professor Madelin

h. p. l. p. l.

Die keine f. L. Dürig zu bewegen, was nicht davon
H. Dürig in Maturwissenschaften, die geliebtesten Befehl-
gebungen geben, Mittelschule in seiner Stellung als Veran-
lassung, Mittelschule, Mittelschulen für den 1. Oktober 1862 als Matur-
wissenschaften, Herr Professor H. Madelin, der Mittel eines
Anführers, Mittelschulen aufstellen werden.

§ 54.

Der schweiz. Schulrath

Aufführung für
H. Dürig

Maturwissenschaften auf dem schweiz. Schulrath, Mittelschulen
H. Dürig 1862 (§ 11) aufzuführen, Mittelschulen der schweiz.,
geliebtesten H. Dürig für dessen Maturwissenschaften in
Maturwissenschaften Maturwissenschaften

h. p. l. p. l.

H. Dürig Herr H. Dürig sind dem schweiz. Schulrath, Mittelschulen
Maturwissenschaften 1862, Mittelschulen Maturwissenschaften, Mittelschulen
Maturwissenschaften in Mittelschulen, Mittelschulen Mittelschulen
(à raison des von Herrn Prof. Madelin bezogenen Beförderung) sind

Actum den 25. Juli 1862

Letztes vom 20.10.61 und die demnach zu erfüllenden
Anforderungen sind dem Gemeinderath der Gemeinde
St. Gallen bekannt und es ist beschlossen worden,
die Ausführung an Herrn Dr. Durig zu übertragen.

§ 55

Der schweiz. Schulrath

auf Ansuchen eines Ansehens Mannes Präses

beauftragt

W. L. Schaffner

Präses

der Gemeinde St. Gallen

Die das Präsidium des schweiz. Schulrathes betreffende, dem Gemeinderath
der Gemeinde St. Gallen für 1862/63 zu genehmigende, und die Einleitung,
sowie die demnach zu erfüllenden Bedingungen betreffende
Anträge sind zu genehmigen.

Sechste Sitzung des schweiz. Schulrathes.

Actum den 7. August 1862.

Präses: Herr C. Kappeler, Präses

„ Herr W. A. Escher, Adj. Präses

„ Herr Professor Dr. Städler

„ Herr Landammann A. Keller

„ Herr Professor Schillinghelli als Stellvertreter für
Herrn Escher.

§ 56

Das Präsidium des schweiz. Schulrathes wird beauftragt, dem Gemeinderath
St. Gallen die demnach zu erfüllenden Bedingungen betreffende
Anträge zu genehmigen.

§ 57

Das Präsidium beauftragt die folgende Besetzung zu bilden, die sich dem
Präses der Gemeinde St. Gallen